

12.10.2017



**Haubner · Schäfer & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte**

**Eugen-Belz-Straße 13
83043 Bad Aibling
08061/4904-0**

**Orleansstraße 6
81669 München
089/41129777**

**kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de**

UPDATE BESTEUERUNG VON KAPITALANLAGEN

Sparkasse Kufstein

Vorstellung

Maximilian Leucht

Steuerberater, Dipl.-Kaufmann

Spezialgebiet:
Besteuerung von Kapitalanlagen



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de

Gliederung



1. Systemwechsel bei der Besteuerung von Investmentfonds ab 01.01.2018 (InvStRefG)
2. Exkurs: Besteuerung von Lebensversicherungen

1.

Systemwechsel Fondsbesteuerung

Was ändert sich?

- Ermittlung der „ausschüttungsgleichen Erträge“ (= Erträge, die vom Fonds thesauriert werden) entfällt ab 2018.
- In Zukunft ist bei thesaurierenden Fonds eine moderate „**Vorabpauschale**“ in Höhe von 70% eines Basiszinssatzes (z.Z. ca. 1%) bezogen auf das Fondsvermögen jährlich zu versteuern.
- Die versteuerten Vorabpauschalen werden bei Veräußerung der Fondsanteile vom Veräußerungsgewinn abgezogen, so dass hierdurch keine Doppelbesteuerung entsteht.

Strafbesteuerung

Positiver Nebeneffekt für Anleger mit Auslandsdepots:
Die bisherige „**Strafbesteuerung**“ von intransparenten Fonds (die nicht im deutschen Bundesanzeiger Besteuerungsgrundlagen veröffentlichen) **entfällt** damit!

- Davon betroffen sind z.B.:
- TOP – Fonds I, II, III, IV und V der Steiermarkischen Sparkasse
- ESPA Best of Europe, ESPA Best of America
- ESPA Select Bond, ESPA Select Med, ESPA Select Invest
- PIA (Pioneer Austria) Fonds

Ermittlung von Zwischengewinnen

Keine – oft zeitaufwendige - Ermittlung von „**Zwischengewinnen**“ beim Kauf und Verkauf von Investmentanteilen (analog zu Stückzinsen beim Kauf und Verkauf von Anleihen) mehr notwendig.

- Keine pauschale Ermittlung („Strafbesteuerung“) des Zwischengewinns beim Fondsverkauf mehr, wenn Daten z.B. bei Auslandsfonds nicht zu beschaffen sind

Besteuerung

Bisher:

- Auf Ebene des Investmentfonds selbst erfolgt keine Besteuerung von (inländischen) Erträgen.
- Erst bei Ausschüttung bzw. bei „ausschüttungsgleicher Thesaurierung“ erfolgt die Besteuerung
--> auf Ebene des Anlegers 25% Kapitalertragssteuer.

Besteuerung

Ab 2018:

- In- und ausländische Fonds werden selbst steuerpflichtig mit den von ihnen erzielten deutschen Dividenden- und Immobilienerträgen
--> Nettoertrag eines Fonds, der an die Anleger ausgeschüttet oder thesauriert werden kann, sinkt.
- Auf Fondsebene einbehaltene ausländische Quellensteuer wird auf Anlegerebene zukünftig nicht mehr angerechnet.

⇒ **Zur Kompensation dieser Nachteile:**

Erträge auf Ebene des Anlegers werden teilweise von der Besteuerung freigestellt.

Steuerfreistellung

Die Höhe der Steuerfreistellung wird dabei pauschaliert nach Art des Fonds und nach Privat- oder Betriebsvermögen.

Im Privatvermögen gilt:

- Aktienfonds (Aktienanteil mind. 51%): Steuerfreistellung 30%
- Mischfonds (Aktienanteil mind. 25%): Steuerfreistellung 15%
- Deutsche Immobilienfonds (mind. 51% Immobilien): Steuerfreistellung 60%
- Ausl. Immobilienfonds (mind. 51% Auslandsimmobilien):
Steuerfreistellung 80%

⇒ **Mögliches Verkaufsargument für Sie:**

Bei gleicher Bruttorendite auf Anlegerebene (Ausschüttung + Wertsteigerung) zahlt ein deutscher Anleger auf einen Immobilienfonds mit österreichischen Immobilien weniger Steuern als auf einen Fonds mit deutschen Immobilien!

Übergangsregelung



Sehr wichtige Übergangsregelung:

Alle Fondsanteile gelten zum 31.12.2017 fiktiv als veräußert und wieder angeschafft, wobei die steuerlichen Effekte bis zum tatsächlichen Verkauf gestundet werden.

--> v.a. Konsequenzen bei Altanteilen, die vor 2009 angeschafft wurden. Bisher waren deren Kursgewinne steuerfrei, Wertveränderungen ab dem 1.1.2018 wandern aber wieder in die Steuerpflicht !

Übergangsregelung

Sehr wichtige Übergangsregelung:

Aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken hat der Gesetzgeber allerdings für zukünftige Gewinne aus diesen Altanteilen einen Freibetrag in Höhe von bis zu 100.000 Euro pro Anleger vorgesehen. **Dieser Freibetrag muss allerdings explizit im Rahmen der Steuererklärung beantragt werden.**

⇒ Empfehlung:

Weisen Sie deutsche Kunden, die vor 2009 angeschaffte Fondsanteile im Depot haben, auf diese Problematik hin um unnötige Steuerbelastungen zu vermeiden.

2.

Exkurs: Besteuerung von Lebensversicherungen

Rechtslage seit 2005

- 1. Stufe: Prüfung, ob „vermögensverwaltender Versicherungsvertrag“ vorliegt

Ein Vermögensverwaltender Versicherungsvertrag ist gegeben, wenn

- der Kunde Einfluss auf Käufe und Verkäufe von zugrunde liegenden Wertpapieren nehmen kann, und
 - es sich dabei nicht nur um Fonds/Indexzertifikate handelt.
- Folge: Anleger müsste laufende Erträge unmittelbar versteuern (wie bei Direktanlage)

Typische s Lebensversicherungen (Vienna Insurance Group) sind **keine** vermögensverwaltenden Versicherungsverträge.

Rechtslage seit 2005

Exkurs: Besteuerung von Lebensversicherungen

- 2. Stufe: Wenn „echte“ Lebensversicherung, Prüfung auf (teilweise) Steuerfreiheit

Todesfalleistung ist steuerfrei (Ausnahme: Zweitmarkt-Policen)

Im **Erlebensfall** oder bei **Verkauf/Rückgabe**:

Erhaltene Versicherungsleistung oder Verkaufserlös
./. bezahlte Prämien oder Kaufpreis

= Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verlängerung = neuer Vertrag

Exkurs: Besteuerung von Lebensversicherungen

Häufige Steuerfreiheit, wenn:

1. Laufzeit mind. 12 Jahre betragen hat, und
2. der Versicherungsnehmer bei Auszahlung mind. 60 Jahre alt ist, und
3. die vereinbarte Todesfallleistung den Zeitwert der Versicherung spätestens fünf Jahre nach Vertragsabschluss um mind. 10% des Zeitwerts oder der bezahlten Prämien übersteigt (Mindest-Todesfallsicherung) .

Achtung !

Mittlerweile gefestigte Rechtsprechung: „Verlängerung“ der Laufzeit der Versicherung führt steuerlich zu neuem Vertrag ! (Ausnahme: ursprünglicher Vertrag hatte explizite Option zur Verlängerung)

Beispiel

Exkurs: Besteuerung von Lebensversicherungen

Beispiel:

Anleger A schließt im Jahr 2005 einen Kapitallebensversicherungsvertrag mit 10jähriger Laufzeit bis 2015 ab (ohne explizite Verlängerungsoption). Im Jahr 2013 wird die Anlage „verlängert“ bis 2018.

Lösung:

Steuerlich besteht nicht ein Vertrag über 13 Jahre (2005 bis 2018), sondern je ein Vertrag über 8 Jahre (2005-2013) und 5 Jahre (2013-2018)

- keine Laufzeit von mehr als 12 Jahre
- keine hälftige Steuerfreiheit

Weitere Fragen?

Maximilian Leucht

Steuerberater, Dipl.-Kaufmann

Spezialgebiete:
Besteuerung von Kapitalanlagen



kanzlei@haubner-stb.de
www.haubner-stb.de